

## **Bekanntmachung**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 24.01.2012 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

### **Aufstellungsbeschlüsse und Beschlüsse über die Planungsziele:**

#### **1. 122. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gummersbach Gewerbegebiet – Windhagen Anpassung)**

Im Rahmen der vorgenannten Flächennutzungsplanänderung sollen die Gewerbegebiete Windhagen Ost und West weiter entwickelt werden, um ein kontinuierliches Angebot an Gewerbegrundstücken kurz- und mittelfristig zu gewährleisten.

#### **2. Bebauungsplan Nr. 274 „Gewerbegebiet – Windhagen Ost / Erweiterung“**

Der o.g. Bebauungsplan dient der räumlichen Erweiterung des Gewerbegebietes Windhagen Ost mit der Festsetzung eines Gewerbegebietes unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes.

### **Offenlagebeschlüsse:**

#### **3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Gummersbach – Industriegebiet Mitte“**

Das vorgenannte Bauleitplanverfahren dient der Anpassung des Planungsrechts an die geänderten städtebaulichen Zielvorstellungen im Umfeld des bestehenden Busbahnhofes.

Es liegen keine Informationen zu umweltrelevanten Aspekten vor.

#### **4. 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 155 „Veste – Gewerbegebiet“**

Ziel dieser Änderung ist es, eine bisher als „Private Grünfläche“ festgesetzte Fläche nun als Gewerbegebiet festzusetzen.

Es liegen keine Informationen zu umweltrelevanten Aspekten vor. Des Weiteren ist während dem Zeitraum der Offenlage folgende bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahme einzusehen:

- Landesbetrieb Wald und Holz (Schreiben vom 23.12.2011)

### **zu 1. u. 2.:**

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der z.Z. aktuellen Fassung (BauGB) kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der o.g. Bauleitplanverfahren, sowie deren voraussichtliche Auswirkungen in der Zeit vom

15.02.2012 –29.02.2012 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach, im Flur der 3. Etage, während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags bis mittwochs nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr informieren.

Während dieser Zeit ist der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu den vorgesehenen Planungen gegeben.

Die Entwürfe der vorgenannten Bauleitplanverfahren werden zu einem späteren Zeitpunkt nach vorheriger Bekanntmachung in den Tageszeitungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Es besteht dann noch einmal die Gelegenheit, Stellungnahmen abzugeben.

**zu 3. u. 4.:**

**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Entwürfe der o. g. Bauleitpläne mit den dazugehörigen schriftlichen Begründungen und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch in der z.Z. aktuellen Fassung) in der Zeit vom

15.02.2012 – 15.03.2012 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach, im Flur der 3. Etage, während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags bis mittwochs nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen abgegeben werden. Der letzte Einsendetermin ist der 15.03.2012. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

**zu 1. – 4.:**

Zusätzlich sind die Bestandteile der einzelnen Verfahren während den Zeiten der Beteiligung der Öffentlichkeit im Internet unter folgender Adresse einzusehen:

**<http://www.gummersbach.de/de/425/>**

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) ein Antrag vor dem Oberverwaltungsgericht (Normenkontrolle), der einen Bebauungsplan oder eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs.6 BauGB zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Geltungsbereiche der vorgenannten Bauleitpläne sind in den nachstehend (verkleinert) abgedruckten Übersichtsplänen (Originale im Maßstab 1:5000 vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes) durch Umrandung gekennzeichnet.

Hiermit werden die o.g. Beschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Frank Helmenstein  
Bürgermeister